

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 46	MONTAG, 11. DEZEMBER	1989
--------	----------------------	------

Tag	I n h a l t	Seite
5. 12. 1989	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Wohldorf-Ohlstedt (Kupferhof-Bereich) . . . . .	233
5. 12. 1989	Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe . . . . .	234
5. 12. 1989	Verordnung über den Zugang zum Studium in den Studiengängen der Fachrichtung Gestaltung der Fachhochschule Hamburg . . . . .	235
5. 12. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten . . . . .	236

### Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Wohldorf-Ohlstedt (Kupferhof-Bereich)

Vom 5. Dezember 1989

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine durchgehende rote Linie abgegrenzte Fläche der Gemarkung Wohldorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 523).

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar und dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im

Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 5. Dezember 1989.

zur Verordnung über die Erhaltung  
baulicher Anlagen in Wohldorf-Ohlstedt  
(Kupferhof-Bereich)

Umgrenzung des Erhaltungsgebietes  
nach § 172 Baugesetzbuch

Maßstab 1 : 5 000

Anlage zum  
Hamburgischen Gesetz- und  
Verordnungsblatt Nr. 46  
vom 11. Dezember 1989

